

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Nr. 3 Beihilfevorschriften, Beihilfenverordnung
NRW § 3; Tarifvertrag für die Musiker in Kultur-
orchestern vom 1. Juli 1971 §§ 32, 58; TOK § 20;
Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kultur-
orchester vom 30. April 1938 und vom 7. September 1973
§§ 11, 39 (§§ 12, 36)

Leitsätze:

1. § 39 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 30. April 1938 sieht zwar nur vor, daß Zuschüsse zu Heilverfahren und Zahnersatz gewährt werden können. Trotz dieser Kann-Vorschrift besteht jedoch im Zusammenhang mit den Richtlinien vom 12. Mai 1969 hierzu ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse zu diesen Kosten, da jede Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, die dementsgegen keinen Zuschuß gewähren würde.
2. In den Beihilfevorschriften und der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester liegen zwei gesetzlich gleichrangig konkurrierende Leistungsbestimmungen vor, die nach ihrem Wortlaut jeweils nur insoweit Anwendung finden sollen, als keine Leistungen Dritter erbracht werden. Die Kollision dieser Normen muß durch Auslegung gelöst werden.
3. Diese Auslegung ergibt, daß die Leistungen nach § 39 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester den Charakter einer Zusatzversicherung haben, der eine Anrechnung bei der Beihilfe ausschließt.

Aktenzeichen: 4 AZR 13/75

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1975 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 13/75

15 Sa 150/74 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am

5. Dezember 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 1974 - 15 Sa 150/74 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, bei der Berechnung der Beihilfe entsprechend dem Bescheid vom 14. November 1972 den von der Bayerischen Versicherungskammer geleisteten Zuschuß in Anrechnung zu bringen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. September 1964 als Orchester-
musiker bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis
zwischen den Parteien findet der Tarifvertrag für die Musiker
in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 Anwendung. Nach § 32
TVK werden für die Gewährung von Beihilfen die bei dem Arbeit-
geber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Danach werden
Beihilfen bei der Beklagten nach der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ange-
stellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 9. April 1965 (GVBl. NRW 1965, 108) gewährt.

Nach § 20 TOK vom 30. März 1968 (RABl. 1938, VI, 597),
der nach § 58 Abs. 2 TVK weiter in Kraft ist, ist der Kläger bei
der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester (VddKO),
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von der Bayerischen
Versicherungskammer verwaltet wird, Pflichtmitglied dieser Ver-
sorgungsanstalt gemäß § 11 der Satzung der VddKO vom 30. April
1938 (RABl. 1938, VI, 601) und gemäß § 12 der Satzung vom 7.
September 1973 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1973). Die
Beiträge der Versicherten werden je zur Hälfte von dem Mitglied
(Arbeitgeber) und dem Versicherten (Arbeitnehmer) aufgebracht.

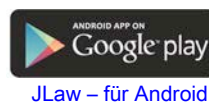
Im Jahre 1972 beantragte der Kläger die Gewährung einer Bei-
hilfe für Zahnersatz in Höhe von 5068,-- DM. Die Beklagte be-
rechnete nach Abzug von Zuschüssen der B Ersatzkasse in Höhe
von 1760,-- DM, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
in Höhe von 160,-- DM und der VddKO in Höhe von 315,-- DM einen
beihilfefähigen Aufwand von 2833,-- DM. Davon wurde dem Kläger
eine Beihilfe in Höhe von 2267,-- DM (= 80 %) gewährt. Ohne Be-
rücksichtigung der Leistungen der VddKO würde sich die Beihilfe
um 252,-- DM (80 % von 315,-- DM) erhöhen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe die
Beihilfe ohne Berücksichtigung der Leistungen der VddKO zu. Die
Beihilfe sei eine gesetzliche Leistung, der Zuschuß zum Zahnersatz
jedoch nur eine freiwillige Leistung der VddKO, so daß er nachrangig
sei. Eine Anrechnung des Zuschusses bei der Beihilfe widerspreche
dem Sinn und Zweck der Zuschußgewährung; damit solle nicht die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beihilfezahlende Stelle entlastet werden, da Hauptaufgabe der VddKO die Versorgung der Versicherten sei. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die beklagte Stadt zu verurteilen, bezüglich seines Beihilfeantrages vom 4. Januar 1973 einen Zuschuß der Bayerischen Versicherungskammer bei der Festsetzung der Beihilfe nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eingewandt, daß nach § 3 Abs. 4 BhVO NRW das Subsidiaritätsprinzip des Beihilferechts den Kläger zunächst auf die vorgesehenen Leistungen anderer Stellen verweise. Dazu gehöre auch der Zuschuß der VddKO, auf den der Kläger einen Rechtsanspruch habe. Da die Stadt selbst einen Beitrag zur VddKO leiste, müßten ihr auch deren Leistungen zugutekommen, da sie anderenfalls einen doppelten Zuschuß zu den geltend gemachten Zahnersatzkosten aufzubringen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, den Streitwert auf 252,-- DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Antrag mit der Maßgabe wiederholt, daß festgestellt wird, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, bei der Berechnung der Beihilfe den von der VddKO geleisteten Zuschuß in Anrechnung zu bringen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit dieser Maßgabe zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war nicht stattzugeben. Nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz zur Feststellungsklage übergegangen ist und das Landesarbeitsgericht im berichtigten Tenor demgemäß entschieden hat, war die Klage auch als zulässig anzusehen, da davon auszugehen ist, daß die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch im Falle der Feststellung zur Leistung bereit sein wird, und da sie diese Leistungsbereitschaft ausdrücklich noch im Termin vom 15. Juli 1974 vor dem Landesarbeitsgericht erklärt hat. Auch werden durch diese Feststellung alle hier einschlägigen Streitfragen zwischen den Parteien



- 4 -

ausgeräumt (vgl. BAG AP Nr. 59, 69, 70 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn; AP Nr. 40, 46 zu § 256 ZPO). Der Kläger konnte auch in der Berufungsinstanz von der Leistungsklage auf die Feststellungsklage übergehen; dies war nach § 268 Ziff. 2 ZPO zulässig, so daß es auch keiner Einwilligung der Beklagten bedurfte, weil keine Klageänderung vorlag (BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Friedenspflicht; RGZ 171, 202; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 268 Anm. IV 3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 33. Aufl., § 268 Anm. 2 C). Das vom Landesarbeitsgericht im berichtigten Tenor wiedergegebene Feststellungsbegehren ist jedoch zu unbestimmt. Nach diesem Tenor würde sich die Feststellung auf sämtliche Beihilfefälle auch für die Zukunft beziehen, während der Kläger nach dem vor dem Arbeitsgericht gestellten Antrag lediglich die Nichtanrechnung der Leistungen der VddKO auf seinen Beihilfeantrag für den hier in Frage kommenden Zahnersatz begehrt hat. Auf diesen Teil beschränkt sich auch der Feststellungsantrag des Klägers, da aus seinem gesamten Vortrag ersichtlich ist, daß er nur für die Beihilfe nach dem Bescheid vom 14. November 1972 einen höheren Beihilfeanspruch geltend macht, weil die Leistungen der VddKO nicht abgesetzt werden dürften. Mit dieser Maßgabe war daher der Feststellungsantrag des Klägers seinem wirklich gewollten Begehren entsprechend einzugrenzen. Der insoweit nunmehr bestimmte Feststellungsantrag war daher zulässig.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Beihilfe ohne Anrechnung der Leistungen der VddKO in Höhe von 315,-- DM zusteht. Dazu bestimmt § 3 Abs. 4 BhVO NRW:

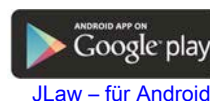
"Steht dem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften zu, so sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen; Absatz 4 a bleibt unberührt....."

§ 39 der Satzung der VddKO in der bis zum 1. Januar 1974 geltenden Fassung und entsprechend § 36 der Satzung vom 7. September 1973 bestimmt demgegenüber:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

"Die Anstalt kann zu den Kosten eines Heilverfahrens, das zur Abwendung oder Beseitigung drohender oder bereits eingetretener Berufsunfähigkeit eines Versicherten dient, Zuschüsse leisten, soweit die Kosten des Heilverfahrens auf andere Weise, insbesondere durch Leistungen anderer Stellen, nicht gedeckt werden können. Zum Heilverfahren gehört auch der Zahnersatz. ..."

Hierzu sehen die Richtlinien in der Fassung vom 12. Mai 1969 vor:

"2. Der Zuschuß wird zu den Kosten eines notwendigen Heilverfahrens gewährt, das zur Abwendung oder Beseitigung drohender oder bereits eingetretener Berufsunfähigkeit eines Versicherten eingeleitet werden soll, soweit diese Kosten durch Leistungen anderer Stellen nicht gedeckt werden können; macht eine andere Stelle ihre Leistungen von der vorherigen Gewährung eines Heilkostenzuschusses nach diesen Richtlinien abhängig, so kann bei der Berechnung des Heilkostenzuschusses ein angemessener Betrag als Leistung der anderen Stelle berücksichtigt werden. ..."

Daraus ergibt sich, daß beide Vorschriften nach ihrem Wortlaut jeweils nur insoweit Anwendung finden sollen, als die Aufwendungen nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Auf beide Leistungen bestehen Rechtsansprüche. Dabei gehen die Parteien und auch das Landesarbeitsgericht offensichtlich ohne weiteres davon aus, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Berechnung der Beihilfe nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BhVO NRW gegeben sind und der Kläger einen Anspruch auf Sachleistungen nicht hatte. Zutreffend nimmt auch das Landesarbeitsgericht an, daß der Zuschuß nach § 39 der Satzung der VddKO ein Rechtsanspruch ist und dem Kläger dieser Anspruch aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht. Rechtsvorschrift im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 BhVO NRW ist nicht nur ein Gesetz im formellen Sinne, sondern auch eine Satzung und andere Rechtsquellen (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl., S. 141; Wolff, Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., S. 132). Bei der VddKO handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Verleihung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. April 1938 - Bayer.Reg.Anz. Nr. 141 vom 21. Mai 1938 -); deren Satzung ist damit als Rechtsvorschrift im Sinne von § 3 Abs. 4 BhVO NRW

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



anzusehen. Aufgrund der zu § 39 dieser Satzung erlassenen Richtlinien ist die VddKO auch zur Leistung an den Kläger verpflichtet. Wenn auch § 39 der Satzung eine freiwillige Leistung aufgrund einer Kann-Vorschrift vorsieht, ist doch die verwaltende Bayerische Versicherungskammer gehalten, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen. Die Richtlinien vom 12. Mai 1969 haben dieses Ermessen insoweit gebunden, als eine Entscheidung immer diesen Richtlinien entsprechen muß. Da die Richtlinien festlegen, daß Zuschüsse zu den Kosten gewährt werden, ist damit das Ermessen eingeschränkt, und es wäre jede Entscheidung ermessensfehlerhaft, die entgegen der Satzung keinen Zuschuß gewähren würde (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge; AP Nr. 1 zu § 1 Beihilfentarifverträge; Mildenerger, Beihilfevorschriften, 6. Aufl. I, Nr. 3 BhV Anm. 15; Wolff, Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., S. 191; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., § 114 Anm. 22).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist allerdings der Anspruch des Klägers auf einen Zuschuß nicht schon mit der Begründung auszuschließen, daß § 39 der VddKO subsidiär wäre. Eine solche Subsidiarität liegt nämlich im Verhältnis von § 39 der Satzung gegenüber anderen Leistungsbestimmungen überhaupt nicht vor, da § 39 nicht bei Bestehen anderer Rechtsvorschriften zurücktreten soll, sondern nur dann, wenn die entstandenen Kosten durch Leistungen anderer Stellen tatsächlich voll gedeckt sind. Dann liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 39 der Satzung nicht vor, so daß der Anspruch nach § 39 der Satzung nur tatsächlich, nicht aber rechtlich subsidiär besteht.

Liegen aber damit zwei gesetzlich gleichrangig konkurrierende Leistungsbestimmungen vor, die nach ihrem Wortlaut jeweils nur insoweit Anwendung finden, als keine Leistungen Dritter erbracht werden, ist die Kollision dieser Normen jedenfalls zunächst durch Auslegung zu lösen. Da der Wortlaut dieser Vorschriften keine Lösung bietet, läßt sich die Kollision nur nach dem Sinn und Zweck beider Vorschriften lösen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts verlangt nämlich insbesondere § 39 der Satzung keineswegs die vorherige Berechnung der Beihilfe. Dies ergibt sich deutlich aus der zweiten Alternative des Absatzes 1 der Ziffer 2 der Richtlinien, wonach bei der Berechnung des Zuschusses ein angemessener



- 7 -

Betrag als Leistung der anderen Stelle berücksichtigt werden kann. Auch ist eine Kürzung des zuschußfähigen Betrages um unterlassene anderweite Zuschußmöglichkeiten ausdrücklich vorgesehen (Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinien), so daß dem Kläger zustehende Leistungen auch vor Festsetzung der Beihilfe gewährt werden können, wie dies vorliegend auch geschehen ist.

Die Auslegung von Sinn und Zweck der Satzung der VddKO und der Beihilfebestimmungen ergibt aber, daß die Leistungen nach § 39 der Satzung der VddKO einen Zusatzversicherungscharakter haben, der eine Anrechnung bei der Beihilfe ausschließt. § 39 der Satzung will nämlich den Versicherten bei Heilverfahren, die zur Abwendung drohender oder Beseitigung bereits eingetretener Berufsunfähigkeit durchgeführt werden, einen Zuschuß zu den ungedeckten Aufwendungen gewähren. Damit soll der nach Abzug sämtlicher zustehender anderweitiger Leistungen sich ergebende Selbstbehalt des Versicherten verringert oder im Einzelfall (Ziff. 5 der Richtlinien) voll übernommen werden. Besonders deutlich wird dies daraus, daß der Zuschuß sich bei Tanzgruppenmitgliedern verringert, während er für die Kosten von Zahnersatz bei Bläsern um 20 v.H. erhöht wird. Damit ist erkennbar, daß der Selbstbehalt je nach Notwendigkeit und Erforderlichkeit im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen größer oder kleiner sein soll.

Demgegenüber ist der Anspruch auf Beihilfe eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, durch den eine zumutbare Eigenvorsorge ergänzt werden soll (BAG AP Nr. 4 zu Beihilfengrundsätze; Köhnen-Schröder, Beihilfevorschriften, 10. Aufl., Einl. II, S. XVII). Aus diesem Grunde beträgt die Beihilfe nicht 100 % der entstandenen Aufwendungen und es wird auch der beihilfefähige Aufwand begrenzt, soweit ein Teil der Aufwendungen durch Leistungen Dritter abgedeckt wurde. Die Beihilfebestimmungen wollen jedoch nicht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung ausschließen. Es ist vielmehr nach den Beihilfebestimmungen möglich, daß die Eigenvorsorge unabhängig vom beihilfefähigen Aufwand zur vollen Kostenerstattung führt.

Stellt aber § 39 der Satzung im Gegensatz zu den Leistungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der BfA zum Zahnersatz nach § 84 AVG eine echte Zusatzversicherung dar, dann wird hier ein Zuschuß zu dem nach Abzug aller anderen Leistungen verbleibenden Selbstbehalt des Versicherten gezahlt. Ein solcher Zuschuß ist nach Sinn und Zweck beider Normen auf den beihilfefähigen Aufwand nach § 3 Abs. 4 S. 1 BhVO NRW nicht anzurechnen. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Beklagte die Hälfte der Beiträge zur VddKO trägt. Zwar wird damit indirekt dem Kläger ein weiterer Beitrag zur Deckung des Selbstbehaltes bei den Zahnersatzkosten finanziert; dies beruht jedoch auf der tariflich festgelegten Struktur der Zusatzversicherung, die mit dem arbeitsvertraglichen Anspruch des Klägers auf Beihilfe nichts zu tun hat. Die Beitragspflicht besteht aufgrund § 20 TOK und legt lediglich fest, daß der Arbeitgeber zu dieser Zusatzversicherung die Hälfte der Aufwendungen zu tragen hat. Diese Beitragspflicht hat mit der Beihilfe nichts zu tun und soll auch die Beihilfe des Arbeitgebers nicht entlasten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Hackmann Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)